

HERSTELLUNGSBEITRAG VERBESSERUNG/ERNEUERUNG WASSER

1. WARUM WERDEN VERBESSERUNGSBEITRÄGE ERHOSEN?

Die Gemeinde Roggenburg verbessert derzeit die Wasserversorgung und investiert damit voraussichtlich 3,95 Mio. Euro netto in die Versorgungssicherheit. Das Maßnahmenpaket umfasst den Bau eines neuen zentralen Hochbehälters mit einem Fassungsvermögen von insg. 1.200 m³ und neuen Leitungen von den Trinkwasserbrunnen Biberach und Schießen direkt zum Hochbehälter sowie neue Versorgungsleitungen in die Ortsnetze. Nach den gesetzlichen Vorschriften ist die Gemeinde Roggenburg nun verpflichtet, diese Investitionskosten in Form von Beiträgen bzw. Gebühren auf die Grundstückseigentümer umzulegen (Prinzip der Kostendeckung).

Der Gemeinderat hat am 01.08.2017 beschlossen, den Aufwand zu 50 % über einmalige Verbesserungsbeiträge umzulegen und 50 % über die Wassergebühr einzuheben.

Unter Berücksichtigung staatlicher Zuschüsse (die allerdings noch nicht gesichert sind) verbleibt ein voraussichtlicher Investitionsaufwand in Höhe von rd. 1.575.000 Euro netto, welcher noch über Beiträge umgelegt wird.

2. VERBESSERUNGSBEITRÄGE: WAS SIND DAS?

In Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) schreibt der Gesetzgeber vor, dass der Aufwand für die Herstellung oder die Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtungen von den Grundstückseigentümern oder den Erbbauberechtigten getragen werden muss.

Verbesserungsbeiträge sind ein besonderes Entgelt dafür, dass einem Grundstück durch die Verbesserung einer öffentlichen Einrichtung wie z. B. der Wasserversorgungs- bzw. Entwässerungseinrichtung ein Vorteil erwächst.

Die Grundlagen zur Erhebung von Verbesserungsbeiträgen für die aktuelle Maßnahme werden in der Verbesserungsbeitragsatzung (VES-WAS) der Gemeinde Roggenburg geregelt, welche am 16.04.2019 verabschiedet wurde. Diese kann bei der Gemeinde Roggenburg eingesehen werden und ist auch über unsere Homepage www.roggenburg.de abrufbar.

3. WELCHE GRUNDSTÜCKE SIND BEITRAGSPFLICHTIG?

Ein Verbesserungsbeitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich (auch landwirtschaftlich) genutzte bzw. gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, die ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgung haben, oder tatsächlich an der Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.

4. BEITRAGSPFLICHT – WER IST BEITRAGSPFLICHTIGER?

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

5. WIE WIRD DER BEITRAG BERECHNET?

Der Verbesserungsbeitrag berechnet sich nach der Grundstücks- und der Geschossfläche.

Die Berechnung der Grundstücks- und Geschossflächen können Sie der Kopie des Bestandsblattes für Ihr Grundstück entnehmen, welches dem Bescheid beigefügt ist.

Hinweis: Die Geschossflächen sind noch vorläufig, da diese derzeit überprüft werden. Auch müssen bis zur endgültigen Beitragsabrechnung ggf. Bauvorhaben Ihrerseits berücksichtigt werden. Insofern können sich die Flächen und damit die Beitragshöhe noch verändern.

Bei Grundstücken, bei denen **mehr** als 1.500 qm zum Innenbereich gehören, wird das 3-fache der Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 qm als Grundstücksgröße angesetzt (§ 5 Abs. 1 Satz 2 VES-WAS).

Bei unbebauten bebaubaren Grundstücken ist nach § 5 Abs. 4 VES-WAS ein Fünftel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

Die Geschossfläche ist nicht mit der Wohnfläche nach DIN identisch, da die Geschossfläche nach den **Außenmaßen** des jeweiligen Gebäudes berechnet wird. Hierzu gehören:

- a) alle Geschosse einschließlich Kellergeschoss, ebenso angebaute Wintergärten
- b) Dachgeschosse, soweit sie ausgebaut sind bzw. der Ausbau genehmigt ist
- c) Balkone, Loggien und Terrassen, soweit sie nicht über die Gebäudefluchtlinie hinausragen
- d) Nebengebäude, die einen Wasseranschluss haben oder in denen Bedarf nach Wasseranschluss besteht (z.B. Ställe, gewerbliche Nutzung). Bei angeschlossenen Nebengebäuden werden ggf. nur die Räume mit Wasseranschluss herangezogen, sofern sie selbständig abgetrennt sind. Dies ist vor Ort einzusehen. Maßgeblich ist hierbei nur ein Wasseranschluss im Gebäude, an der Außenseite dagegen ist er unerheblich.

Nicht mehr genutzte Wasseranschlüsse beispielsweise in Garagen, Nebengebäuden oder ehemaligen Stallgebäuden, etc. können zurückgebaut werden. Hierzu sind die Wasserentnahmestellen zurückzubauen und die Leitung ist an der Hauptverteilung des häuslichen Installationsnetzes zu trennen. Diese Maßnahme ist auch zur Vermeidung von stehendem Wasser und einer daraus resultierenden Verkeimungsgefahr notwendig. Wir behalten uns vor, den ordnungsgemäß erfolgten Rückbau vor Ort zu kontrollieren.

6. WIE HOCH SIND DIE BEITRAGSSÄTZE?

Der vorläufige Verbesserungsbeitrag für die Wasserversorgungseinrichtung beträgt:

- je m² Grundstücksfläche 0,41 €
- je m² Geschossfläche 2,21 €
- jeweils zuzüglich 7,0 % Mehrwertsteuer

Die Beitragssätze sind noch vorläufig. Nach Abschluss der Maßnahme und Ermittlung der tatsächlichen Baukosten werden diese endgültig festgesetzt. Die Höhe der Beitragssätze kann sich dadurch bedingt noch ändern.

7. WANN IST DER BEITRAG FÄLLIG?

Um die Belastung für die Beitragsschuldner komfortabler zu gestalten, wird der Beitrag in drei Raten erhoben zu jeweils ca. 1/3 der vorläufigen Gesamthöhe. Ausnahme: Bei einer Ratenhöhe von unter 100 € wird nur eine Vorauszahlung mit 100% der vorläufigen Gesamthöhe berechnet. Sofern Sie aktuell bereits eine höhere Vorauszahlung leisten möchten melden Sie sich bei der Gemeindeverwaltung.

Der auf dem Beitragsbescheid angegebene Fälligkeitstermin ist - im Gegensatz zu üblichen Rechnungen - eine Ausschlussfrist. Das heißt, bei Überschreitung des Fälligkeitstermins **muss** die Gemeinde **kraft Gesetz** Säumniszuschläge verlangen. Die Erhebung der Säumniszuschläge liegt deshalb **nicht** im Ermessen der Gemeinde.

Auch bei Einlegung eines Widerspruches bzw. Klageerhebung muss die Zahlungsfrist eingehalten werden, da die Einlegung von Rechtsmitteln keine aufschiebende Wirkung hat.

Wird der Betrag nicht bis zum Fälligkeitstag bezahlt, so ist für jeden **angefangenen Monat** der Zahlungsüberschreitung ein Säumniszuschlag zu entrichten (§ 240 Abs. 1 der Abgabenordnung). Dies bedeutet, dass die Gemeinde bereits bei der 1. Mahnung wegen Fristüberschreitung Mahngebühren und Säumniszuschläge zusätzlich zum angeforderten Betrag **anmahnen muss**.

Beachten Sie bitte deshalb die Zahlungsfrist und überweisen Sie den Betrag rechtzeitig!

Sollten Sie jedoch bei Vorliegen einer unbilligen Härte zurzeit nicht in der Lage sein, den Betrag termingerecht bezahlen zu können, so kann er, nach schriftlichem Antrag mit Angabe der Gründe - **gegen Zinsberechnung** - gestundet oder Ratenzahlung gewährt werden. Bei Vorliegen eines außergewöhnlichen Härtefalles (der nachzuweisen ist), kann zinslose Stundung oder Ratenzahlung gewährt werden. Der jeweilige Antrag muss jedoch spätestens bis zum Fälligkeitstag bei der Gemeindeverwaltung vorliegen.

8. WIR SIND FÜR SIE DA!

Diese Kurzinformation soll Ihnen einen Überblick über das Beitragsrecht geben und helfen, den Beitragsbescheid, sowie die Gründe hierfür besser zu verstehen. Es handelt sich um eine stark vereinfachte Darstellung, ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Sofern Sie **Fragen zur Beitragserhebung** haben, gibt Ihnen das **Bauamt, Frau Istl** (TelNr. 07300/9696-13, annette.istl@roggenburg.de) gerne weitere Auskunft.

Sofern Sie **Fragen zur Zahlung und/oder Stundung** haben, gibt Ihnen die **Kämmerei, Herr Stötter** (TelNr. 07300/9696-15, johannes.stoetter@roggenburg.de) gerne weitere Auskunft.